

3107-690/2

Friedhofsgebührenordnung
für die kirchlichen Friedhöfe in Eldena und Gorlosen vom 13.07.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 33 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat Eldena – Gorlosen die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe in Eldena und Gorlosen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Noffällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

-für Särge und Urnen für 25 Jahre 230,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 250,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer
Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 10,00 EUR

Rasenwahlgrabstätte für einen Sarg in Eldena

je Grabbreite für 25 Jahre 1.500,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer
Rasenwahlgrabstätte Sarg je Grabbreite und Jahr 60,00 EUR

Rasenwahlgrabstätte für eine Urne in Eldena

je Grabbreite für 25 Jahre 1.300,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer
Rasenwahlgrabstätte Urne je Grabbreite und Jahr 52,00 EUR

Rasenwahlgrabstätte für einen Sarg in Gorlosen

je Grabbreite für 25 Jahre 1.212,50 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer
Rasenwahlgrabstätte Sarg je Grabbreite und Jahr 48,50 EUR

Rasenwahlgrabstätte für eine Urne in Gorlosen

je Grabbreite für 25 Jahre 1.050,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer
Rasenwahlgrabstätte Urne je Grabbreite und Jahr 42,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung
des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt

in Eldena 20,00 EUR

in Gorlosen 8,00 EUR

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

3. Bestattungsgebühren

- für eine Sargbestattung oder eine Urnenbeisetzung 50,00 EUR

4. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Pflege durch Mähen durch den Friedhofsträger pro Jahr und Grabbreite
(zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr) 25,00 EUR

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes werden im Voraus
für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

5. Verwaltungsgebühren

Umschreibung einer Graburkunde 10,00 EUR

Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 10,00 EUR

Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes je Jahr 15,00 EUR

§ 6
Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

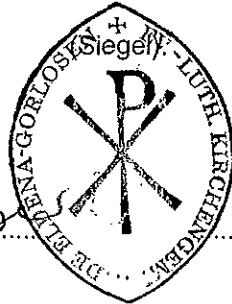
§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültigen Friedhofsgebührenordnungen für die Friedhöfe von Eldena vom 16.05.2006 und für den Friedhof in Gorlosen vom 04.09.2014 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen am 13.7.2017



C. Nagel-Bienengräber
C. Nagel-Bienengräber (Pastorin)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

K. Wiedow
K. Wiedow

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg
genehmigt am 25.08.2017.